

zung

sterreich.

er nachmittags.

XXVIII. Jahrgang.

Arbeiterzeitung

13.

Das Ernährungsamt ist geschaffen.

Unser Hof- und Staatshandbuch wird künftig eine Neuerung erfahren: hinter dem Ministerium des Innern wird im Schematismus der Aemter und Beamteten eine eigene Ueberschrift: „A. I. Ministerium des Innern, Ernährungsamt“ folgen. Dieser Name hat sich also soweit durchgesetzt und wie eine amtliche Mitteilung von gestern kundtut, wird dieses Ernährungsamt sogar nach außen hin unter seinem Titel in Verkehr treten. Es hat somit das beachtenswerte Recht, Drucksachen mit dem Ausdruck seiner eigenen Firma herstellen zu lassen und mit der Unterschrift seines Präsidenten oder Vizepräsidenten auszuscheiden. Allerdings heißt es weiter: Die oberste Leitung des Ernährungsamtes ist dem Minister des Innern vorbehalten.

Rundheraus gesagt muß werden: Diese Schöpfung ist das nicht, was die Öffentlichkeit erwartet hat. Wahrscheinlich hat sie sich durch falsche Vorbilder irreführen lassen, in fremden Einrichtungen ein Ideal zu sehen. Ihr schwebte das Muster des deutschen Kriegsernährungsamtes vor, dessen Gewalt über alle Reichsämter und über die Souveränität der deutschen Einzelstaaten merklich erhöht worden ist. Oder das Muster des bulgarischen Amtes, das aus einem parlamentarischen Comité gebildet und über alle Einzelministerien gestellt ist. Oder auch nur das Muster des geplanten ungarischen Ernährungsamtes, dessen Leiter den Rang eines Ministers bekommen und direkte Verantwortung vor dem Reichstag tragen soll. Die österreichische Öffentlichkeit ist möglicherweise verwirrt durch die fremden Methoden. Denn anderwärts hat man den der Bürokratie entnommenen juristischen Leitern Beisassen aus den wichtigsten wirtschaftlichen Berufen und sozialen Klassen gegeben, im Deutschen Reiche hat man sogar neben den Abgesandten der Militärgewalt ein Vorstandsmitglied des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine in Hamburg, den Sozialdemokraten Dr. Müller, dazu herangezogen. Derlei Sensationen verwöhnen und so wirkt die Bestellung eines Sektionschefs zum Präsidenten und eines Hofrates zum Vizepräsidenten gar nicht sensationell. Der tatkräftige Sektionschef Oskar Ritter v. Keller und der unermüdbliche Hofrat August Freiherr v. Fries werden uns verzeihen, aber sie können nichts dafür, daß sie der Öffentlichkeit ohne aufsehenerregendes Geleit vorgestellt werden.

Immerhin, wir haben den Namen, die Adresse und die Fertigung eines Ernährungsamtes und bald wahrscheinlich auch ein eigenes Büro, das nicht mehr so notdürftig unter dem Dachboden des alten Palais am Judenplatz untergebracht ist. Immerhin — ein Fortschritt. Wahrscheinlich ist es die Schuld der Öffentlichkeit selbst, wenn sie mehr erwartet hat.

Wir erinnern uns jedoch des Aufreises, mit dem die Bekanntmachung des Reichskanzlers in Deutschland das Ernährungsamt eingeführt hat. Diese ganz ungewohnte Einführung eines Amtes durch einen Aufruf an die Staatsbürger hatte ihren tiefen Sinn: Man sagte jedermann, der einem Haushalt vorsteht oder angehört, daß hier ein Amt aufgerichtet werde, das von jedermann tägliche Opfer bei seinem Herde und Tische fordern wird, schwere Opfer, die nur erträglich sein würden durch die allgemeine Ueberzeugung, daß sie gerecht und gleich sein sollen — die Sprache des neuen Amtes setzte sofort schlicht, vollständig und doch bedeutend ein. Verwöhnt durch diesen Vorgang, empfinden wir peinlich die offiziöse Mitteilung, die die Aufgaben des Amtes unter a, b, c und d im echtsten Amtsdeutsch aufzählt.

Aufgabe des Ernährungsamtes ist: a) die Bewirtschaftung (Ausbringung und Verteilung) sowie die Ueberwachung der Preise

(in Deutschland hieß es „Abbau“ der Preise — auf Amtsdeutsch nicht geschulte Leser machen wir aufmerksam, daß er nicht zu beziehen hat „die Bewirtschaftung der Preise“, sondern die Bewirtschaftung der — Artikel) der zur menschlichen Ernährung geeigneten Artikel, nach Umständen die Einflußnahme auf diese Tätigkeit („diese Tätigkeit“ ist jedoch nicht etwa auf das vorangegangene Wort Ernährung zu beziehen, sondern auf jene im Eingang berührte Bewirtschaftung) hinsichtlich der einem anderen Ressort zugewiesenen Artikel (die „Tätigkeit hinsichtlich“ scheint eine spezifische Betätigungsform unserer Bürokratie zu sein!), dann die Durchführung der hinsichtlich des allgemeinen Ernährungsdienstes getroffenen Maßnahmen — der Leser verzeiht uns, daß wir nicht fortfahren. Jemand wie soll doch wohl aus den diesbezüglichen und hinsichtlichlichen Maßnahmen die Fürsorge für die Ernährung der Massen im Kriege herauskommen und wir verraten dem Leser das vorweg, damit er dieses einfache Ziel nicht so mühsam aus dem a) bis d) und aus den Gipsverbänden des Amtsstils herauswickeln muß. Wir versichern also auf Treu und Glauben, daß die ganze Einrichtung irgendwie auf eine zulängliche Ernährung des Volkes hinauslaufen soll.

Dieses Jemand aber birgt die Kernfrage und auf sie erhalten wir sofort eine klare, einfache, schlüssige Antwort:

Die gesetzliche Kompetenz der einzelnen Ministerien wird durch die Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Ernährungsamtes nicht berührt.

Die Kompetenzen sind verteilt und bleiben es: Der Ackerbauminister sorgt für die Interessen des Körnerbaues und der Viehzucht und beharrt auf seiner Kompetenz, die Interessen dessen, der Körner baut, Vieh züchtet, Zuckerrüben oder Braugerste produziert, mit gewohntem Nachdruck zu wahren. Dem Handelsminister sind die Interessen der Zuckerrüben- und Bierbrauer anvertraut und besonders das Kaufmannswohl überantwortet. Die Kompetenz dieser Ressortverwalter bleibt unberührt. Die meisten Artikel gehen also durch die Hand des Ackerbau- und des Handelsministers, bis sie der Präsident des Ernährungsamtes in seine Hand bekommt — nun mag er die Preise „überwachen“.

Doch nein — er kann zwar nicht ab-, aber vorbauen! Dazu dient ihm ein sinnreiches Werkzeug, das wahrhaftig ein bürokratisches Ei des Kosmopoliten ist. Man ruft aus jedem Wirtschaftsamt einen Hofrat oder gar Sektionschef, setzt sie alle um einen langen grünen Tisch — die Einheit des Ortes und der Zeit ist so auf das natürlichste hergestellt —; warum sollte sich die Einheit des Handelns nicht einstellen? Hat doch der Präsident des Ernährungsamtes den Vorsatz. Freilich besitzt er außer dem Recht des Vorzuges nicht mehr als die Kraft seines beredenden Wortes, die anderen aber haben die gesetzliche Kompetenz und die durch sie geheiligte Ueberzeugung, daß sie auch die Fachleute sind, die das Ding wirklich verstehen! Der Fachverstand und die Fachkompetenz sind zwei feste Mauern... Am grünen Tische rinnen und verrinnen die Stunden, eine Einigung ist nicht erzielt. Das ist die „Interministerielle Approvisionierungskommission“ — das langatmige Wort ist ein getreues Abbild der Sache.

Führt die „I. A. K.“ — gepriesen sei die Sighsprache der Geschäftswelt! — zu keinem Ergebnis, so bleibt dem Präsidenten eine Berufungsinstanz, das „Ministercomité in Ernährungsfragen“, ein verkleinerter Ministerrat, der bloß aus den Leitern der Wirtschaftsämter besteht. Dort fällt die letzte Entscheidung. Weil sich aber die volle „I. A. K.“ doch als zu schwerfällig erwiesen hat, tritt jetzt eine Vereinfachung ihrer Geschäftsführung „insofern ein, als in der Regel eine engere, aus den Vertretern der Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues in der Interministeriellen Approvisionierungskommission bestehende Kommission zusammentreten wird“. Wir sehen hier eine bedenklücke Lücke, weil die Kompetenz der engeren Kommission innerhalb der vollen Kommission von der Kompetenz der vollen Kommission nicht deutlich abgegrenzt und weil die besondere Kommission zur Schlichtung dieses Kompetenzstreites nicht bestimmt ist. Eine Abhilfe bietet vielleicht die anschließende Mitteilung: Die Beschlüsse der I. A. K., „beziehungsweise“ der engeren Kommission, bedürfen der Genehmigung durch das